

Allgemeine Mietbedingungen (Stand 02/2014)

Der MCDoozer GmbH, 25451 Quickborn (im Folgenden „Vermieter“)



§ 1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- Allen unseren Mietverträgen liegen grundsätzlich diese Allgemeinen Mietbedingungen zugrunde.
- Eigene Bedingungen des Vertragspartners verpflichten uns nicht, sofern wir diesen nicht ausdrücklich zustimmen.
- Der Vermieter verpflichtet sich, das Mietgerät in funktionsfähigem Zustand termingerecht bereitzustellen.
- Der Mieter verpflichtet sich, die im Mietvertrag detailliert aufgeführten Geräte ausschließlich auf dem im Mietvertrag aufgeführten Bauvorhaben (Einsatzort) einzusetzen.
- Der Mieter verpflichtet sich, die Mieta vereinbarungsgemäß zu zahlen, die Geräte ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln und nach Beendigung der Mietzeit gereinigt und vollgetankt zurückzugeben.
- Alle angegebenen Preise verstehen sich inkl. der am Tag der Rechnungslegung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

§ 2 Beginn der Mietzeit

- Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der vereinbarten Bereitstellung, Verladung oder Übergabe an den Vermieter bzw. den für den Transport vorgesehenen Spediteur.
- Wird eine Gerätegruppe (technische Funktionseinheit) angemietet, so gilt Punkt 2.1 für jedes Einzelgerät der Gruppe.

§ 3 Arbeitszeit, Mietberechnung und Mietzahlung

- Die Berechnung der Mieta basiert auf einer 8-stündigen Nutzung des Mietgegenstandes pro Arbeitstag bei durchschnittlich 21 Arbeitstagen bzw. 30 Kalendertagen pro Monat.
- Nutzt der Mieter die Mietsache über die gewöhnliche Nutzungszeit hinaus, so werden die geleisteten Mehrstunden mit 1/8-tel der Tagesmieta zusätzlich berechnet. Keine Geräteüberstunden werden berechnet bei Baustromverteilern, Transformatoren, Rohrleitungen, Behältern, Armaturen, Windkessel, Meß- und Prüfgeräten, Bauwagen, Baracken, Bauzuben, Wasch- und Toilettenwagen, Schuppen, Gerüsten, Büroeinrichtungen und PKW.
- Zeigt der Mieter diese Mehrstunden nicht oder nur zum Teil an, so hat er dem Vermieter eine Vertragsstrafe von 30% der Gesamtmiete zu zahlen.
- Die Mieta ist vorbehaltlich Punkt 5 auch dann zu zahlen, wenn die normale Schicht- bzw. Nutzungszeit nicht voll ausgenutzt wird, oder 22 Arbeitstage im Monat nicht erreicht werden.
- Die Mieta ist monatlich im Voraus sofort nach Vorlage der Rechnung netto ohne Abzug zu zahlen.
- Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen länger als 30 Tage, gerechnet vom Tag der Rechnungsstellung, im Rückstand, so kann der Auftragnehmer vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen fordern. Mangels anderer Vereinbarung gilt ein Zinssatz von 8% über dem Satz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Fälligkeit als vereinbart.
- Die vereinbarte Tagesmieta beinhaltet keine Kosten für Montage, Demontage, Gestellung von Betriebsstoffen und Personal.

§ 4 Stilliegeklause

- Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät angemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Auftraggeber des Mieters zu vertreten haben (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegereignisse und behördliche Anordnungen) an mindestens 10 aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Tag diese Zeit als Stilliegezeit.
- Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilliegezeit verlängert.
- Der Mieter hat für die Stilliegezeit 75% der vereinbarten Mieta zu zahlen.
- Der Mieter hat sowohl die Einstellung der Arbeiten als auch ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Stilliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

§ 5 Beendigung bzw. Verlängerung der Mietzeit

- Der Mieter hat dem Vermieter die beabsichtigte Rückgabe der Geräte 1 Tag vorher schriftlich oder mündlich unter Tel.: 040-228153860 anzuzeigen.
- Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand vollständig, in unbeschädigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand am Absendeort oder einem anderen, vorher vereinbarten Ort dem Vermieter oder seinem Vertreter übergeben wird.
- Die vertraglich festgelegte Mietzeit kann verlängert oder vorzeitig beendet werden, worüber Mieter und Vermieter eine einvernehmliche Regelung treffen.

§ 6 Rücklieferung des Gerätes

- Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Rücklieferung des Mietgegenstandes durch den Mieter an den Ort, von dem dieser ausgeliefert wurde.
- Wünscht der Vermieter die Rücklieferung an einen anderen Ort, so hat er dies dem Mieter rechtzeitig mitzuteilen und die gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- Der Mieter hat das Gerät in vertragsgemäßem Zustand auf seine Kosten zur Abholung bereitzustellen.

§ 7 Übergabe des Gerätes, Mängelrüge und Haftung des Vermieters

- Der Vermieter hat das Gerät in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zu versenden bzw. bereitzuhalten.
- Offensichtliche Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn dem Vermieter nicht innerhalb von 1 Kalendertag nach Übergabe des Mietgegenstandes eine schriftliche Mängelanzeige zugegangen ist.
- Der Vermieter hat die rechtzeitig gerügten Mängel zu beseitigen. Der Vermieter kann stattdessen den Mieter mit dessen Einverständnis ermächtigen, die notwendigen Reparaturen selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Die erforderlichen Kosten trägt der Vermieter. Die Mietzeit wird um die arbeitstechnisch erforderliche Reparaturzeit gekürzt.
- Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch des Gerätes entstehen; sowie für Personenschäden die beim Be- und Entladen geschehen.
- Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter wegen Verzugs- und Mangelfolgeschäden nur bei grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz.

§ 8 Unterhaltungspflicht des Mieters

- Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten
 - den Mietgegenstand in jeder Weise vor Überbeanspruchung zu schützen,
 - den Mietgegenstand entsprechend der Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers sach- und fachgerecht zu warten und zu pflegen und
 - den Vermieter umgehend über notwendige Instandsetzungsarbeiten zu informieren.Diese Instandsetzungsarbeiten sind sofort durch den Vermieter auszuführen, es sei denn, der Vermieter stimmt ausdrücklich einer anderen Schadensbehebung zu. Die notwendigen Kosten trägt der Vermieter.
- Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, im Rahmen der normalen Arbeitszeit dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

§ 9 Verletzung der Unterhaltungspflicht

- Wird das Gerät nicht in vertragsgemäßem Zustand zurückgeliefert, wie z.B. unter Punkt 5.1 und 5.2 aufgeführt, so verlängert sich die Mietzahlungspflicht um die Zeit, die notwendig ist, die versäumten Arbeiten ausführen zu lassen.
- Der Umfang, der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen, ist dem Mieter schriftlich mitzuteilen; es ist dem Mieter Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die zu erwartenden Kosten hat der Vermieter dem Mieter auf dessen Anforderung mittels Kostenvoranschlag mitzuteilen.
- Der Mieter hat das Recht, einen unabhängigen Sachverständigen einzuschalten. Die Kosten des Sachverständigengutachtens übernimmt der Mieter.

§ 10 Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

- Der Mieter darf einem Dritten weder das Gerät weitervermieten, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einräumen.
- Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dgl. Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon per Einschreiben zu benachrichtigen.
- Der Mieter muss geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstandes gegen Diebstahl und unbefugten Gebrauch treffen.
- Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
- Verstößt der Mieter gegen die Punkte §10.1 bis §10.4, so hat er die Schäden zu übernehmen, die dem Vermieter daraus entstehen.

§ 11 Versicherungen

- Die vermieteten Gegenstände sind grundsätzlich gegen Diebstahl versichert, die Selbstbeteiligungshöhe ist der Mietpreisliste zu entnehmen.
- Der Mieter ist verpflichtet, den Einsatz des Mietgegenstandes seiner Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen bzw. eine gesonderte Haftpflichtversicherung abzuschließen und sich bestätigen zu lassen, dass Haftungsansprüche des Vermieters und Dritter für Schäden, die mit dem Einsatz des Mietgegenstandes im Zusammenhang stehen, versichert bzw. mitversichert sind und zwar auch für den Fall, dass die Ansprüche Dritter gegen den Vermieter gerichtet sind. Auf Anforderung des Vermieters hat der Mieter eine Bestätigung seiner Versicherung vorzulegen.
- Der Mieter hat alle an dem Mietgegenstand verursachten Schäden unverzüglich dem Vermieter und soweit erforderlich seiner Versicherung zu melden.

§ 12 Kündigung des Mietvertrages

- Der für eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Seiten nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu beenden,
 - wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht ordnungsgemäß verwendet oder
 - wenn der Mieter den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht für das im Mietvertrag aufgeführte Bauvorhaben verwendet oder
 - wenn über das Vermögen des Mieters ein Insolvenzverfahren beantragt wurde oder
 - wenn der Mieter mit der Zahlung der Mieta länger als 1 Tag in Verzug ist.
- Der Mieter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, an mehr als 1 aufeinander folgenden Werktagen nicht möglich ist.
- Folgekosten durch Geräteausfall werden vom Vermieter nicht ersetzt.
- Sollte der Mieter das Mietverhältnis vorzeitig beenden, so ist die Mindestfreimeldezeit einzuhalten. Weitergehende Regelungen sind zwischen Mieter und Vermieter einvernehmlich zu vereinbaren.

§ 13 Verlust der Mietgegenstände

- Sollte es dem Mieter unmöglich sein, die ihm nach § 6 Ziff. (3) obliegende Verpflichtung zur Rückgabe der Geräte einzuhalten, so ist er verpflichtet, gleichwertigen Ersatz zu leisten.
- Bei Geldersatz ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes am vereinbarten Rücklieferungsort und im Zeitpunkt der Entschädigungsleistung erforderlich ist.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

- Von diesen Allgemeinen Mietbedingungen abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- Sollte irgendein Vertragsbestandteil dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein, so berührt das die anderen Vertragsbestandteile nicht.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen wegen gegenwärtiger und künftiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Klagen im Urkunden- und Wechselprozess ist Hamburg